

Haushaltssatzung der Stadt Wedel für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Rates vom 27.03.2025
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	103.009.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	116.786.800 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	13.776.900 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO	0 EUR
zum Haushaltsausgleich	
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	-13.776.900 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	96.383.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	108.448.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	14.344.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	19.703.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	9.544.700 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	25.746.200 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	60.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	370,83 Stellen ³

§ 3⁴

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:
(hier nur nachrichtlich, da bereits mit der Hebesatzsatzung vom 20.12.2024 festgesetzt)

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	494 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	519 %
2. Gewerbesteuer	420 %

§ 4⁵

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 25.000 EUR.

§ 5⁶

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Zahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 0 EUR beträgt.

§ 6

1. Die Aufwendungen und zugehörigen Auszahlungen der gebildeten Budgets im Ergebnisplan sind übertragbar. Ausgenommen sind die Ansätze nicht zahlungswirksamer Aufwendungen und die Verfügungsmittel.
2. Übersteigen die Mehrerträge/Mehreinzahlungen eines Deckungskreises im Budget die Mindererträge/Mindereinnahmen (Anordnungssumme überschreitet die Ansätze) dieses Deckungskreises, so kann der übersteigende Betrag für Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen innerhalb des Deckungskreises verwendet werden. Mehrerträge/Mehraufwendungen sind übertragbar.
3. Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen in den gebildeten Budgets im Finanzplan sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 7

Für den Produktbereich 61 mit den Teilplänen 6110010 und 6120010 gelten folgende Regelungen:

- a) Mehrerträge/Mehreinzahlungen bei Steuern und allgemeinen Zuweisungen können für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im selben Jahr bei Umlagen verwendet werden.
- b) Die Zinsaufwendungen/Zinsauszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Die Tilgungsauszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 06.06.2025 erteilt.

- | | |
|--|------------|
| 1. von dem beschlossenen Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wurde genehmigt ein Teilbetrag von | 9.544.700 |
| 2. von den beschlossenen Verpflichtungsermächtigungen wurden genehmigt | 25.746.200 |

Wedel, 12.06.2025

STADT WEDEL
Die Bürgermeisterin

gez. Fisauli-Aalto

Fisauli-Aalto